



**Gemeinde Wittnau  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke  
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)  
der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021**

Az. 700.11:5-20.11

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 15. Dezember 2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

1. § 15 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
    1. Die Kosten der erstmaligen Herstellung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
    2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung des Teils der notwendigen Hausanschlüsse, der außerhalb von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
    3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
    4. Die Kosten der Herstellung und Beseitigung von Bauwasseranschlüssen

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, nicht aber die Kosten der Hauptabsperrvorrichtung (Schieber) an der Abzweigstelle von der Versorgungsleitung.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. § 36 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche (§ 28) 4,02 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

3. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro (netto) pro Monat	1,25	1,47	2,09	3,40
<b>Euro (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer) pro Monat</b>	<b>1,3375</b>	<b>1,5729</b>	<b>2,2363</b>	<b>3,638</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

4. § 43 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt geändert:

(1) „Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 4,40 Euro (netto) bzw. **4,708 Euro (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer.**“

(2) „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 4,40 Euro (netto) bzw. **4,708 Euro (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer.**“

5. § 53 der Wasserversorgungssatzung wird aufgehoben.

6. § 54 der Wasserversorgungssatzung wird zu § 53.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittnau, den 16. Dezember 2025

Jörg Kindel  
Bürgermeister